

Lfd. Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 24.05.2019	<p>B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001)</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Stellungnahme wurde bei den zuständigen Stadtwerken Bretten angefragt, ob die Anforderungen zur Löschwasserversorgung eingehalten werden können. Dazu haben die Stadtwerke Bretten folgende Stellungnahme abgegeben: „die Entnahme einer Löschwassermenge von 96 m³/h aus dem Netz im Bereich des Wohnparks im Roßlauf ist rechnerisch möglich, ohne dass der Netzdruck unter den geforderten Mindestdruck von 1,5 bar absinkt. Innerhalb des geforderten Löschbereiches von max. 300 Meter befinden sich ausreichend Unterflurhydranten DN 80 im Bestand. Alle umliegenden Hydranten können zur Brandbekämpfung benutzt werden. Wir empfehlen generell die Löschwassermenge von 96 m³/h über eine kombinierte Entnahme von jeweils 48 m³/h aus zwei benachbarten Hydranten bereitzustellen. Die Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Entnahmestellen werden nach DVGW Regelwerk durchgeführt und im Auftrag der Stadtwerke Bretten GmbH durch die Feuerwehr selbst kontrolliert. Die Unterflurhydranten sind mit Hinweisschilder gekennzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Anforderungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden eingehalten.</p>

		<p>Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.</p> <p>1.2Rechtsgrundlage §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO</p> <p>1.3Möglichkeiten der Überwindung Keine</p> <p>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser</p> <p><u>Altlasten & Bodenschutz</u> Im Planungsgebiet liegen mehrere Flächen vor, die aufgrund der gewerblichen Vornutzung im Bodenschutzkatalog des Landkreises Karlsruhe mit „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ auf Beweisniveau 1 (ohne technische Untersuchungen) geführt werden. Die Einstufung in diese Bearbeitungskategorie bedeutet, dass bei evtl. zukünftigen Tiefbaumaßnahmen erhöhte Anforderungen bzgl. Bauüberwachung und der Entsorgung von anfallenden Aushubmaterialien bestehen. Baumaßnahmen sind daher frühzeitig mit dem Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.</p>	<p>Alle Anforderungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden eingehalten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die überplante Fläche liegt zu großen Teilen auf den Altstandorten „Städtisches Gaswerk I“, „Mehrfachnutzung Melanchthonstraße 100“ und „Metallverarbeitung Lämle“. Für das Plangebiet wurde eine Untersuchung erstellt: „Gefährdungsabschätzung Boden - Grundwasser - Altlasten, Sachverständigengutachten, Wohnpark Bretten GmbH, Crocoll Consult GmbH, 5. Mai 2018, Bretten“, die Anlage des Bebauungsplans ist. Als Untersuchungsergebnis konnte seitens des Fachgutachters zusammengefasst festgestellt werden, dass keine Fläche innerhalb</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---	--

	<p>Es handelt sich dabei um folgende Standorte: AS Fahrzeugreparatur OPEL-Veit, BRE 011, Objekt-Nummer 02167-000: Flst-Nr. 2029, 2029/11 und 2029/13, Gemarkung Bretten AS Metallverarbeitung Lämle, BRE 164, Objekt-Nummer 00045-000: Flst-Nr. 2030/2, 2030/4 und 2396, Gemarkung Bretten AS Mehrfachnutzung Melanchthonstr. 100, BRE 120, Objekt-Nummer 06020-000: Flst-Nr. 2036/39, 2036/1 und 2036/38, Gemarkung Bretten AS KfZ-Reparatur Melter, BRE 048, Objekt-Nummer 00064-000: (südlicher) Teilbereich des Flurstücks Flst-Nr. 2036/6, Gemarkung Bretten</p> <p>Die Altlastenproblematik des Standorts „AS Städtisches Gaswerk I, BRE 053, Objekt-Nummer 00523-000“ ist im Textteil des Bebauungsplans thematisiert.</p> <p><u>Industrieabwasser/AwSV</u></p> <p>1. Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p> <p>2. Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit</p>	<p>des geplanten Wohnparks Bretten nach Umsetzung der geplanten Bebauung eine Altlast im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchg) darstellen wird. Mit dem Landratsamt Karlsruhe wurden die Inhalte vorab abgestimmt und mit Mailnachricht vom 09.05.2018 den Bewertungsempfehlungen im Gutachten zugestimmt.</p> <p>Die Zustimmung des Landratsamtes wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt. Dies ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	--

		<p>wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten.</p> <p>Besondere Anforderungen Solarkollektoren und Kälteanlagen nach § 35 AwSV</p> <p>Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, 2. sie als Wärmeträgermedien nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwenden: <ol style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und 3. Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind. <p>Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 bedürfen keiner Rückhaltung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV sowie 3. Anlagen mit Erdwärmesonden. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.</p> <p>Unter Ziffer 8 in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird bereits auf das Wasserschutzgebiet verwiesen. Die nebenstehenden Ausführungen werden ergänzend aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Ziffer 8 der Hinweise wird redaktionell ergänzt.</p>
--	--	--	---	---

	<p>4. Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen der Gefährdungsstufe D werden.</p> <p>5. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder 2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. <p>Hinweis: Ausnahmen hiervon regelt § 49 AwSV, Absatz 3.</p> <p>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz -</p> <p>Das betreffende Gebiet soll von bislang MI-Lärmwerten zu MU-Lärmwerten geändert werden. Dadurch bleiben die Nachrichtwerte aus der TA Lärm bestehen, die Tagrichtwerte werden erhöht. Eine Straßenverkehrslärmprognose ist vorhanden. Damit scheint die Thematik aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ausreichend berücksichtigt. Die UIB hat aber das Gutachten nicht inhaltlich/fachtechnisch beurteilt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines Spielplatzes vor, sodass die Freizeit- und Erholungsfunktion innerhalb des Gebiets gestärkt wird (S.29). Die Anlage und der Betrieb von Spielplätzen ist so zu organisieren, dass vermeidbare Lärmbelastigungen für die Anwohner</p>	<p>---</p>	
--	---	------------	--

	<p>vermieden werden. Gegen missbräuchliche Benutzung sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Beim angrenzenden Einkaufsmarkt wurde von drei Anlieferungen über den Tageszeitraum von 12 Stunden ausgegangen. Die Erfahrungen zeigen, dass Belieferungen von bis zu sieben Lkw realistisch sind. Hier könnte die Lärmprognose evtl. angepasst werden.</p> <p>Hinsichtlich Gewerbelärm schlägt der Gutachter vor:</p> <p>„Bezüglich der auf die neue Bebauung innerhalb des Plangebietes einwirkenden Gewerbegeräusche sind Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden entsprechend der Planzeichnung festzusetzen.“</p> <p>und</p> <p>„Im Bereich der Gaststätte sind aktive Lärmschutzmaßnahmen realisierbar und auch wirksam. Vorschlag Festsetzungstext: - Für das Gebäude B (Ost) westliche Gebäudefassaden, - für das Gebäude C (Nordost) südliche und südwestliche Gebäudefassaden, - für das Gebäude D (Nord Mitte) südliche und südöstliche Gebäudefassaden und - für das Gebäude E südöstliche und einen Teil der südlichen Gebäudefassaden ist die Anordnung von Fenstern für Schlafräume durch entsprechende Grundrissgestaltung auszuschließen.“</p> <p>Diese Maßnahmen sollten umgesetzt werden. Zusätzlich empfehlen wir, die letztgenannte Maßnahme in Bezug auf die Anordnung von Schlafräumen generell auch für andere maßgebliche Immissionsorte, z.B. Wohnzimmer, auszuweiten da für diese Räume die gleiche Relevanz des Lärmschutzes gilt.</p>	<p>In der Regel werden Discounter nach unseren Informationen bzw. Auskünften der Betreiber nur von ca. drei Lkw angefahren, ggf. zusätzlich von Fahrzeugen, die weniger als 3,5 t Gesamtgewicht aufweisen (z. B. Sprinter). Der Ansatz von sieben Lkw erscheint im vorliegenden Fall als überdimensioniert, würde jedoch aufgrund der abgeschirmten Lage der Anlieferung auf der Nordseite auch zu keinen maßgeblich geänderten Ergebnissen führen, da die Geräusche der Anlieferung im Tageszeitraum über dessen gesamte Länge von 16 Stunden gemittelt würden.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Ausweitung der Festsetzung Fenster für Schlafräume durch entsprechende Grundrissgestaltung auszuschließen auch auf andere Zimmer auszuweiten, ist im vorliegenden Fall <u>nicht</u> erforderlich. Auch wenn für andere Aufenthaltsräume als Schlafzimmer eine gleiche Relevanz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

		<p>B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Daher ist im geplanten Erschließungsgebiet entweder eine Durchfahrts-/Wendemöglichkeit für 3-Achs-Sammelfahrzeuge zu schaffen oder die Abfälle sind an einer der umliegenden Durchfahrtstraßen bereit zu stellen. Hierfür sind entsprechende Flächen einzurichten und im Textteil des Bebauungsplans festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung und Ausführung die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.</p>	<p>des Lärmschutzes anzustreben ist, ergaben die Berechnungen für Gewerbelärm im Tageszeitraum keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte, sodass hierdurch keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Gemäß Städtebaulichem Konzept ist an der Melanchthonstraße ein Müllsammelplatz vorgesehen, an dem die Abfälle bereitgestellt werden können. Im Textteil werden keine Festsetzungen getroffen, um die weiteren Planungen nicht einzuschränken. Die Abfallwirtschaftssatzung wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---

		Die Naturschutzbehörde hat keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 17.05.2019	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	Die unter Punkt 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken ausgeführten Aussagen zur Geotechnik werden unter Punkt 10 in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im zentralen Bereich des Plangebiets pleistozäner Löss und im östlichen sowie westlichen Teil des Plangebiets holozäne Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB)</p>	<p>Das Merkblatt wird an den Planungsträger bzw. den Erschließungsträger weiter geleitet.</p>	
--	--	---	---	--

	<p>abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>nur</u> digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>		
--	--	--	--

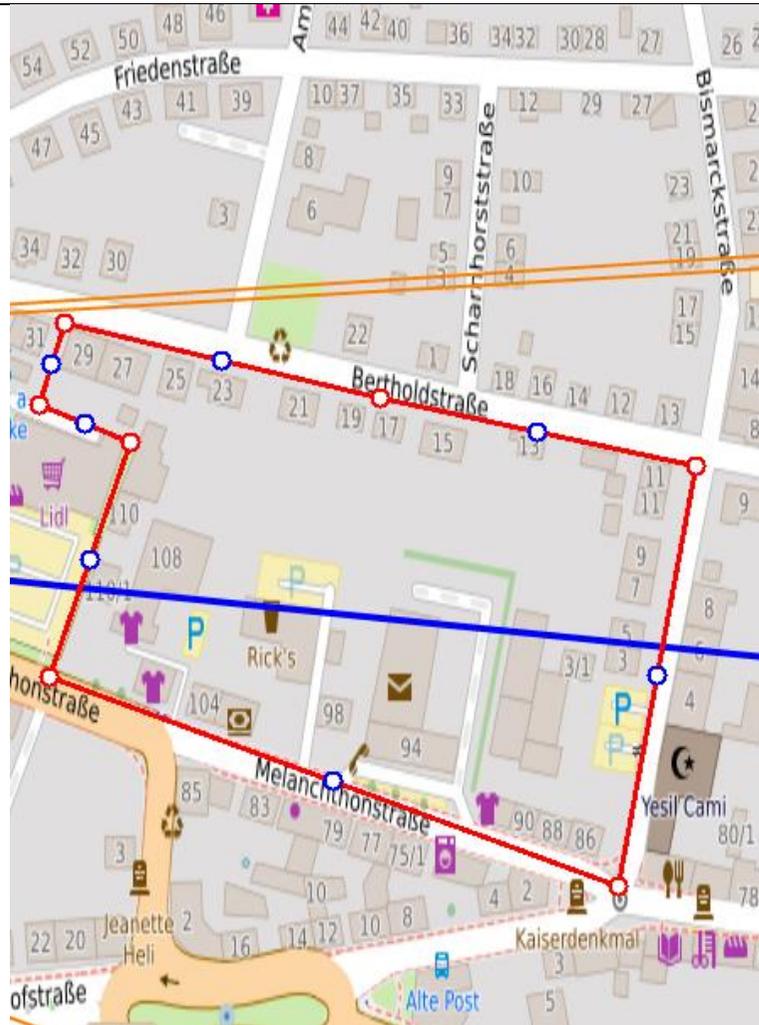
	<p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der</p>		
--	---	--	--

	<p>geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de). Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne</p>		
--	---	--	--

		zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf .		
3	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stellungnahme vom 22.05.2019	Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Stellungnahme vom 27.05.2019	nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genanntem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab, Stellungnahme vom 21.05.2019	B. Stellungnahme 1. Verkehrspolizeilich 2. Kriminalpolizeilich <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.05.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung :		

		<p>Im Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe</p> <p>KoordinierungPTI31KA@telekom.de</p> <p>Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bedarfserkennung Wireless Access,	Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Durch das Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke SY2316-SY2467. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen sollten die	Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen eine Gebäudehöhe von maximal 14,00 m zu. Das Funkfeld wird nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Stellungnahme vom 16.05.2019</p>	<p>Neubauten eine Höhe von max. 40m nicht überschreiten.</p> <p>In der Anlage "Bretten_Roßlauf_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p>	<p>Die Richtfunkstrecke wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
--	-------------------------------------	---	--	---



Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angeboten. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Im Zuge der Offenlage wurde die Firma Ericsson Services GmbH beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme ist unter Ziffer 9 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

		<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p>		
8	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 15.05.2019</p>	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	---	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9	Ericsson GmbH, Stellungnahme vom 22.05.2019	<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>---</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Zuge der Offenlage bereits beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme ist unter Ziffer 7 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p>
10	NaturFreunde Deutschland, Ortsverein Bretten e.V., Stellungnahme vom 24.05.2019	<p>die Darstellung der unregelmäßigen Bauflächen in der Mitte finde ich zu bauvorhabenbezogen. Man hätte hier gut die linken Zwei und rechten Drei in 2 größeren Flächen darstellen und bei Bedarf weitere Regelungen treffen können.</p> <p>Sonst haben wir in diesen Planungen der guten Vorarbeit und Zusammenstellung der Stadt Bretten nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Die überbaubare Grundstücksfläche wurde entsprechend der geplanten Bebauung festgesetzt. Dadurch bleibt das Städtebauliche Konzept, insbesondere für die angrenzenden Nachbarn, ablesbar und gewährleistet, dass die Planungen tatsächlich realisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
11	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Stellungnahme vom 24.05.2019	<p>danke für die Zusendung der geplanten Abwassermengen für den Wohnpark Roßlauf in Bretten. Wir haben die Unterlagen unserem Ing.- Büro zur Prüfung weitergeleitet.</p> <p>Sobald die Ergebnisse bekannt sind, werden wir uns bei Ihnen melden.</p>	<p>---</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>